

Bekanntmachung Nr. 024/2014 vom 29.04.2015

Bekanntmachung

Satzung vom 29.04.2015

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.11.2014
(in Kraft ab 01.01.2015)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

| | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| je Apparat mit Gewinnmöglichkeit | 5 v. H. des Spieleinsatzes |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 € |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

| | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| je Apparat mit Gewinnmöglichkeit | 5 v. H. des Spieleinsatzes |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26,00 € |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und 6 b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde der Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 29.04.2015

Der Bürgermeister
Dr. Linkens